



HESSISCHER LANDTAG

30. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.10.2022

Finanzielle Unterstützung des Landes durch den Bund bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 07.04.2022 wurde festgelegt, dass der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Mrd. € bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt. Die Summe setzt sich zusammen aus jeweils 500 Mio. € für Unterkunft und Lebenshaltungskosten sowie 1 Mrd. € als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder, z. B. für Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Beträge wurden dem Land Hessen vom Bund im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Aussicht gestellt?
- Frage 2. Wie setzen sich die unter 1. aufgeführten Beträge zusammen?
- Frage 3. Welcher Anteil der unter 1. aufgeführten Beträge wurde bislang durch den Bund geleistet?
- Frage 4. Über welche weiteren Beträge gibt es eine feste Zusage des Bundes?
- Frage 5. Wurden die Zahlungen des Bundes an das Land Hessen von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht (z. B. Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Personen, Einhaltung bestimmter Standards, nachweisbestimmter Leistungen)?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Zunächst wurde zwischen Bund und Ländern am 07.04.2022 vereinbart, dass die Länder und Kommunen in diesem Jahr mit insgesamt zwei Mrd. € bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt werden. Für Hessen ergeben sich daraus Mehreinnahmen von rd. 150 Mio. €, die als zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen im Kapitel 17 01 des Landeshaushalts vereinnahmt werden.

Bund und Länder haben sich am 02.11.2022 darüber hinaus darauf verständigt, dass der Bund den Ländern für ihre Aufgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen weiteren Betrag von 1,5 Mrd. € zur Verfügung stellen wird. Für Hessen sind dies rechnerisch rd. 112 Mio. €. Eine Aufschlüsselung, wie sich der Betrag zusammensetzt, wurde bundeseitig nicht vorgenommen.

Darüber hinaus hat der Bund für Geflüchtete allgemein weitere 1,5 Mrd. € für das Jahr 2022 sowie 1,25 Mrd. € für das Jahr 2023 in Aussicht gestellt. Für Hessen sind dies rund 112 Mio. € bzw. rund 94 Mio. €. Über die weitere Entwicklung werden Bund und Länder Ostern 2023 sprechen.

Der Bund hat seine finanzielle Beteiligung an den Länderausgaben weder für das Jahr 2022 noch für das Jahr 2023 an die Erfüllung von Bedingungen durch die Länder geknüpft.

Frage 6. Decken die Zahlungen des Bundes die Aufwendungen des Landes und der Kommunen bzw. Landkreise für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine vollständig ab?

Diese Frage kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da die gesamten Aufwendungen des Landes und der Kommunen bzw. Landkreise für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine noch nicht bekannt sind.

Frage 7. Falls 6. unzutreffend: welchen Anteil der Kosten übernehmen das Land bzw. die Kommunen und Landkreise?

Soweit die Geflüchteten aus der Ukraine leistungsberechtigt im SGB II sind, was sich aus dem Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 ergeben hat, erhalten sie insbesondere den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, der vom Bund finanziert wird. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden von den kreisfreien Städten und Landkreisen getragen, wobei ein Teil der Aufwendungen vom Bund aufgrund seiner Beteiligung an diesen Leistungen erstattet wird (vgl. § 46 Abs. 5 SGB II).

Für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im SGB II ergaben sich im Juni 2022 Zahlungsansprüche an laufenden Kosten der Unterkunft (einschließlich Betriebs- und Heizkosten) in Höhe von insgesamt 5.581.512 € in Hessen. Im Berichtsmonat Juli 2022 lag der Betrag bei 7.331.741 €; für weitere Monate liegen noch keine statistischen Daten vor.

Erhalten ukrainischen Flüchtlinge Leistungen nach dem SGB II/SGB XII, dann entfällt der Anspruch der Gebietskörperschaften auf die Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG). Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die nach § 2 LAG zugewiesen sind, erhalten die Gebietskörperschaften das Integrationsgeld nach dem LAG.

Wiesbaden, 22. Dezember 2022

Kai Klose